

## Pension absolut schäbig - vor Ort umgekehrt - bekommen Anzahlung nicht zurück

25.04.2018 11:47

Preis: **58,00 €** Internetrecht, Computerrecht

Beantwortet von

**Rechtsanwalt Stefan Steininger**



Guten Tag,

wir (Familie mit 1 Kind 4 J.) haben online eine Pension mit Frühstück im Thüringer Wald gebucht. Insgesamt 3 Tage für 210 €. Anzahlung war erforderlich in Höhe von 100 €.

Dort angekommen trauten wir unseren Augen nicht. Ein abgefracktes Grundstück, im Eingangsbereich Baumaterialien, Personal räumte zig Flaschen Goldkrone aus dem Auto, Übernachtungsräumlichkeit war kein Apartment sondern 3 kleine Zimmer, 1 mit 2 Doppelstockbetten, 1 mit 1 Doppelstockbett und einem einfachen Bett und 1 Zimmer mit einem Doppelbett. Die Zimmer waren richtig dreckig, der Boden schmierig, die Wände verkratzt und verlebt, das Bad in desolatem Zustand. Wir haben die Zustände ggü. dem Inhaber angezeigt und unsere Anzahlung zurück verlangt. Er hat uns eine andere Räumlichkeit angeboten, die wir aber dankend abgewiesen haben. Aus dieser Unterkunft wollte man einfach nur noch raus.

Die online Bilder entsprechen keinesfalls dem tatsächlichen Zustand. Einfach muss nicht schäbig, verklebt, liederlich, dreckig sein. Das hätten wir nicht erwartet, dass man so einen Zustand anbieten kann.

Wir haben den Inhaber mehrmals angeschrieben und Fristen gesetzt wg. Rückzahlung der Anzahlung.

Seine letzte Antwort war diese:

-----

Sehr geehrte Frau xxx, sehr geehrter Herr yyy,

da Sie bedauerlicherweise unser Entgegenkommen einer gütlichen Einigung (ich verweise auf meine WhatsApp-Nachrichten vom 10. und 11.04.18 an Herrn yyy) bezüglich des u. a. noch offenen Restbetrages nicht angenommen haben, bitte ich Sie hiermit bis spätestens 04.05.18 Ihrer Zahlungspflicht auf das Ihnen bekannte Bankkonto nun nachzukommen.

Ich weise auch noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass eine üble Nachrede im Internet unverzüglich zur Anzeige gebracht und eine strafrechtliche Verfolgung veranlasst wird.

Mit freundlichen Grüßen

zzz

Sehr geehrte Frau xxx,

Sie haben am Karfreitag die von Ihnen verpflichtend gebuchte Ferienwohnung ANNA aufgrund zweier monierter Mängel nicht akzeptiert. Trotz Angebot der Mängelbehebung bzw. einer Ersatzunterkunft mit höherem Ausstattungsniveau sind Sie noch am gleichen Tag wieder abgereist und haben die u. a. Buchung nicht wahrgenommen.

Nach Rücksprache mit meinem Rechtsanwalt hätten Sie dem Angebot der Ersatzwohnung nachkommen müssen und haben damit den mit der Anzahlung für beide Seiten verpflichtend eingegangenen Vertrag gebrochen.

Somit sind Sie für den Mietausfall verantwortlich und wir fordern Sie hiermit auf, die noch ausstehenden 110,- € auf unser Ihnen bekanntes Bankkonto innerhalb 10 Tagen zu überweisen.

Für den Fall der üblen Nachrede im Internet, sähen wir uns veranlasst, unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen

zzz

-----

Sein Vorschlag der gütlichen Einigung war übrigens, die 100 € als Anzahlungsvorleistung für einen Besuch in der Zukunft aufzusparen.

In diese schäbige Pension würde ich nie wieder einen Fuß setzen.

Wir haben auch nicht nur 2 Dinge bemängelt, sondern mehrere.

Was können wir tun?

Wenn wir die Anzahlung nicht zurück erhalten, dann möchten wir wenigstens bewerten können, ohne dass uns daraus noch ein Strick gedreht werden kann. Was ist ein zulässiger Wortlaut?

Vielen Dank.

Sehr geehrter Fragesteller,

Ihre Anfrage möchte ich Ihnen auf Grundlage der angegebenen Informationen verbindlich wie folgt beantworten:

Leider ist nicht klar, was Ihnen vor Ort angeboten wurde und wie genau gebucht wurde.

Grundsätzlich wäre ein angemessenes Abhilfeangebot anzunehmen gewesen. Wenn Sie dies unberechtigt nicht getan haben, dürfte ein Ersatzanspruch nicht bestehen.

Was die Aussagen anbetrifft, dürfen Sie sachlich die nachweislich wahren Tatsachen wiedergeben.

Ich hoffe, Ihre Frage verständlich beantwortet zu haben und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen. Bei Unklarheiten können Sie die kostenlose Nachfragefunktion benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

### **Nachfrage vom Fragesteller**

Sehr geehrter Herr Steininger,

uns angeboten wurde eine anderes Zimmer. Aber sollen wir wirklich davon ausgehen, dass ein anderes Zimmer im Gesamtdreckstall (egal ob Aufenthaltsraum oder Gaststube, oder Außenbereich, oder der Treppenaufgang zu dem 13 Personen-Zimmer, welches uns initial vorgestellt wurde) sauber und ordentlich gewesen wäre??? Bei Gebrauchsgegenständen ist das vielleicht der Fall, es macht einen Unterschied, ob ich ein Auto A nicht akzeptieren kann, dafür das ersatzweise angebotene Auto B absolut akzeptabel ist. Es ging uns auch nie um Ausstattung, einfach nur ordentlich und sauber, dass man sich wohlfühlen kann. Das Angebot hatte ich per Email bestätigt.

Ist weiterhin der Inhaber der besagten Pension berechtigt, auch noch den Gesamtpreis von uns einzufordern? Also die Differenz von 110 €? Wenn das so wäre, wäre mein Glaube an Recht per Gesetz ganz schön angeknackst.

Darf ich in der Bewertung die Worte wie schäbig oder dreckig oder desolat etc. nutzen oder wäre das schon wieder "üble Nachrede", wie es der Inhaber bezeichnen würde?

Danke für Ihre Hilfe.

### **Antwort auf die Nachfrage vom Anwalt**

Die Situation vor Ort war nicht ganz klar. Wenn alles nicht in Ordnung und zumutbar war, dürften Sie natürlich abreisen.

Dann können Sie auch den Betrag zurück fordern und müssen nichts weiteres bezahlen.

Tatsachen, die Sie nachweisen können, dürfen Sie nennen. Bei Wertungen dürfen diese nicht herabwürdigend sein.

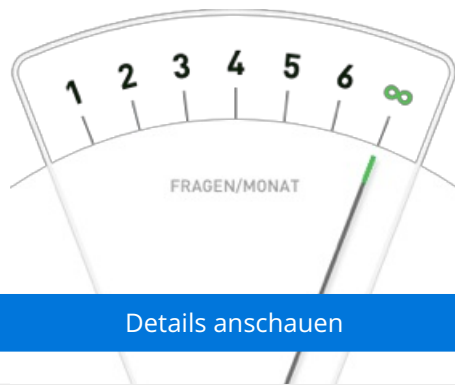
Wenn es dreckig war -und sie das nachweisen können- dürfen Sie das schreiben.

NEU



## Darf's noch eine Frage mehr sein?

**Viele oder regelmäßige Fragen? Mit der Frag-einen-Anwalt.de Flatrate unbegrenzt Fragen stellen.**



Jetzt eine Frage stellen

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

**TESTSIEGER**  
einer unabhängigen  
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von  
Online Rechtsberatung  
Ausgabe 02/2008

